

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 263/68

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtstreit

Margit F [REDACTED], M [REDACTED]. P. Q., K [REDACTED], W [REDACTED] Avenue [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Montreal -

- Zustellungsbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Jörn

in der Sitzung vom 15. Oktober 1968
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Januar 1968 wird zugelassen.

G R U N D S Ä T Z E

Der Preisgutachter hat in seinem Gutachten vom 11. 1. 1966 angenommen, daß die Koronarsklerose des Verfolgten durch verfolgungsbedingte Stressituation und psychoreaktive Depression anhaltend-abgrenzbar verschlimmert worden ist und die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch diese Verschlimmerung von 1945 bis zum Tode des Verfolgten 30 % betragen hat.

In seinem Ergänzungsgutachten vom 8. 8. 1966 hat er die Verfolgungseinflüsse als einen den endogenen Ursachen nicht gleichzusetzenden (und damit nicht "adäquaten") Faktor für die Herbeiführung des Todes bezeichnet. Mit der entgegengesetzten Feststellung, so hat er angenommen, würde die Verfolgung in medizinischer Sicht zur "wesentlichen Ursache" der Koronarsklerose gestempelt. Andererseits stoße die Ablehnung jeden Einflusses der Verfolgung

- 3 -

auf den Tod auf gewisse mindestens definitorische Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang erklärt der Sachverständige, die Verfolgung dürfte unter den zahlreichen Bedingungen des Todes während einer nicht mehr genau bestimmaren Dauer ein Faktor von nur undeutlich zu schätzender Bedeutung gewesen sein.

Durch diese Umschreibung hält der Berufungsrichter die Frage für beantwortet, ob der Verfolgte ohne die Verfolgung zu demselben Zeitpunkt verstorben wäre. Damit weicht er vom Urteil des Bundesgerichtshofs RsV 1968, 174 ab.

Mei

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)